



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_07 JAHRGANG 47
15. Januar 2018

Dritte Änderung der Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studiengangs Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15.01.2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studiengangs Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.08.2011 (Amtl. Mittlg. 49/11), zuletzt geändert am 08.02.2017 (Amtl. Mittlg. 12/17), wird wie folgt geändert.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 5 wie folgt bezeichnet:

„Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen für den Zugang zur Erweiterung des Studiengangs Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) erfüllt

- wer nach den Allgemeinen Bestimmungen des Studienganges Master of Education für das Lehramt an Grundschulen zum Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für mindestens vier andere Teilstudiengänge (davon einer in Bildungswissenschaften) zugelassen ist oder
- wer nach den Allgemeinen Bestimmungen des Studienganges Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zum Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für mindestens drei andere Teilstudiengänge (davon einer in Bildungswissenschaften) zugelassen ist oder
- wer nach den Allgemeinen Bestimmungen des Studienganges Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zum Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für mindestens drei andere Teilstudiengänge (davon einer in Bildungswissenschaften) zugelassen ist oder
- wer nach den Allgemeinen Bestimmungen des Studienganges Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs zum Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für mindestens drei andere Teilstudiengänge (davon einer in Bildungswissenschaften) zugelassen ist oder
- wer nach den Allgemeinen Bestimmungen des Studienganges Master of Education für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung zum Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für mindestens fünf andere Teilstudiengänge (davon einer in Bildungswissenschaften) zugelassen ist oder

- einen mindestens gleichwertig anerkannten Studiengang abgeschlossen hat sowie zudem fachlich einschlägige Leistungen, die sich an den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen des Teilstudienganges im Studiengang Master of Education für das gewählte Lehramt orientieren, der dem angestrebten Teilstudiengang des Erweiterungsstudiums entspricht, in mindestens folgendem Umfang nachgewiesen hat:

Für einen Teilstudiengang zur Erweiterung eines Studienganges Master of Education für das Lehramt

an Grundschulen	40 LP,
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	61 LP,
an Gymnasien und Gesamtschulen	75 LP,
an Berufskollegs	75 LP,
für Sonderpädagogische Förderung	38 LP.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausstellung des Zeugnisses für das Erweiterungsstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Studienganges Master of Education

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss in mindestens drei weiteren Teilstudiengängen (davon einer in Bildungswissenschaften) oder
- für das Lehramt an Grundschulen an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss in mindestens vier weiteren Teilstudiengängen (davon einer in Bildungswissenschaften) oder
- für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss in mindestens fünf weiteren Teilstudiengängen (davon einer in Bildungswissenschaften) voraus.“

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) vom 15.11.2017.

Wuppertal, den 15.01.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch